Rödl & Partner

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) - Geschäftsstelle -Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100

D-90491 Nürnberg Telefon +49 911 91 93-0 Telefax +49 911 91 93-2149 E-Mail info@roedl.de Internet www.roedl.de

Ansprechpartner: Dr. Andreas Schmid Tel.-Durchwahl:

Fax-Durchwahl:

F-Mail:

+49 (9 11) 91 93-2240 +49 (9 11) 91 93-2149 andreas.schmid@roedl.de

Unser Zeichen

Ke/CS / Anmerkungen zu IDW

EPS 400.doc

24.08.2010

Stellungnahme zu IDW ERS HFA 36 "Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar"PS 400)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf zur Änderung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze für die ordnungsgemäße Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Bitte gestatten Sie uns zu dem Entwurf die folgenden Anmerkungen:

Wie bereits in dem Beitrag in der Zeitschrift Betriebs-Berater vom 23.08.2010 S. 2097 auf etwas pointierte Weise ausgeführt, stellt sich die Frage, ob nicht bei der Formulierungsempfehlung für den Bestätigungsvermerk unter ergänzender Beachtung der ISA Verbesserungen hinsichtlich Verständlichkeit und Lesbarkeit möglich sind. Das Bestreben, möglichst nah am englischen Originaltext zu bleiben, ist zwar im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit zu begrüßen. Jedoch ist es leider so, dass manche Formulierung, die im Englischen noch elegant und transparent ist, komplex und schwer verständlich wirkt, wenn sie im Deutschen nachgeahmt wird. Eine etwas freiere Übertragung könnte deshalb unseres Erachtens hilfreich sein.

Geschäftsführer Dr. Bernd Rödl, WP, StB, RA Alexander Jaenisch, WP, StB, RA Monika Rödl-Kastl, Dipl.-Kffr., WP, StB Wolfgang Kraus, Dipl.-Kfm., WP, StB Heinrich Hübschmann, Dipl.-Kfm., WP, StB Dr. Peter Bömelburg, Dipl.-Kfm., WP, StB Dr. Rolf Leuner, Dipl.-Kfm., WP, StB Dr. Gerd Uwe Hegenloh, Dipl.-Kfm., WP, StB Dr. Bernd Keller, Dipl.-Kfm., WP, StB

Roger Fischl, Dipl.-Ök., WP, StB

vertreten durch Rödl & Partner in:

vertreten durch *Rödl & Partner* in:

Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB
Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Chemnitz, Dresden, Eschborn, Fürth, Hamburg, Hof, Jena, Köln, Martin Wambach, Dipl.-Kfm., WP, StB Kulmbach, Löbau, Ludwigshafen, München, Münster, Nürnberg, Plauen, Regensburg, Stuttgart

vertreten durch Rödl & Partner International in:

Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Großbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Katar, Korea, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldawien, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Russische Föderation, Schweiden, Schweiz, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Russische Russis nien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Vereinigte Arabische Emirate Vietnam VR China Weißrussland

Michael Giebermann, Dipl.-Kfm., WP, StB Clear Kimmhana - A C. Kimmhana - Finn 0000

Rödl & Partner

In Hinblick darauf könnte die Formulierung unter "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss" in der Formulierungsempfehlung zur unter ergänzenden Beachtung der ISA durchgeführten Prüfung etwa wie folgt lauten:

"Die gesetzlichen Vertreter der … [Gesellschaft] sind verantwortlich für die Aufstellung dieses Konzernabschlusses. Diese Verantwortung bezieht sich darauf, dass der Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften, aufgestellt wird und unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Diese Verantwortung bezieht sich auch auf die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter für notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist."

Für die Formulierung unter "Verantwortung des Abschlussprüfers" sei Folgendes zur Diskussion gestellt:

"Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit dieses dazu dient, einen Konzernabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, aber nicht dafür gedacht sind, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben."

Schließlich noch folgender Vorschlag zur Beschreibung von Planung und Durchführung der Prüfung im bisherigen "deutschen" Bestätigungsvermerk, die unseres Erachtens weniger verschachtelt und daher besser verständlich ist:

"Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken."

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Dehner Diplom-Kaufmann Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Dr. Andreas Schmid Wirtschaftsprüfer